

Stenografischer Bericht

– öffentlich –

33. Sitzung – Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

9. Februar 2022, 10:02 bis 11:45 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: stellv. Vorsitzender Gerhard Schenk (AfD)

CDU

Thomas Hering
Markus Meysner
Claudia Ravensburg
Michael Ruhl
Frank Steinraths

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frank Diefenbach
Martina Feldmayer
Vanessa Gronemann
Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen)

SPD

Gernot Grumbach
Knut John
Heinz Lotz
Florian Schneider

AfD

Klaus Gagel

Freie Demokraten

Wiebke Knell

DIE LINKE

Torsten Felstehausen
Heidmarie Scheuch-Paschkewitz

**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

CDU: Marco Gaug
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Lavinia Schardt
 SPD: Gerfried Zluga
 AfD: Thomas Biemer
 Freie Demokraten: Tobias Schmidt
 DIE LINKE: Achim Lotz

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
THEIS, KRISTINA	VIII 4a	HMUKLV
ZÖRB, CHRISTOPH	VIII 4	4
Finkenstädt, Thor	II 2	4
Küttler, Martin	VI 1	11
Höhler, Volker	I 4	HMUKLV
Schmidt-Tuxen, Hendel	III 7b	11
Hinz Priska	VIII	HMUKLV
Gerner, Sina	M3	HMUKLV

Protokollführung: Karl-Heinz Thaumüller

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|---|---------------------|
| <p>2. Dringlicher Antrag
Fraktion DIE LINKE
Explodierende Energie- und Lebenshaltungskosten in Hessen
– Sofortmaßnahmen gegen Energiearmut und Stromsperrern ergreifen
– Drucks. 20/7809 –</p> | <p>S. 4</p> |
| <p>3. Dringlicher Berichts Antrag
Fraktion DIE LINKE
Torsten Felstehausen (DIE LINKE) und Fraktion
Anerkennung und Meldung von Umweltschäden aus der hessischen Kaliproduktion im Rahmen der EU-Umwelthaftungsrichtlinie
– Drucks. 20/7812 –</p> | <p>S. 11</p> |
| <p>4. Berichts Antrag
Torsten Felstehausen (DIE LINKE) und Fraktion
Importe von Abfällen nach Hessen
– Drucks. 20/6167 –</p> | <p>S. 22</p> |

Punkt 1 und Punkt 4:

siehe nicht öffentlicher Teil

**2. Dringlicher Antrag
Fraktion DIE LINKE
Explodierende Energie- und Lebenshaltungskosten in Hessen
– Sofortmaßnahmen gegen Energiearmut und Stromsperrern
ergreifen
– Drucks. [20/7809](#) –**

Abg. **Torsten Felstehausen:** Die Fraktion DIE LINKE hat einen Dringlichen Antrag betreffend die explodierenden Energie- und Lebenshaltungskosten in Hessen eingebracht. Wir haben uns im Rahmen der Aktuellen Stunde in der letzten Plenarwoche darüber ausgetauscht.

Ich denke, das Problem ist inzwischen bei uns allen angekommen. Die Hintergründe der Problematik sind sicherlich vielschichtig. Ein wichtiger Grund, weshalb das gerade jetzt in der Form deutlich wird, ist die Unwilligkeit – es ist ja keine Insolvenz – einiger Billigstromanbieter, ihre Kunden weiterhin mit Energie zu beliefern. Es scheint darüber jetzt einen Rechtsstreit zu geben. Die Verbraucherzentrale hat eine Musterfeststellungsklage angestrengt.

Viele Energieversorger, die jahrelang Billigstrom angeboten haben, haben ihre Lieferzusagen zurückgezogen. In der Konsequenz bedeutet das, dass die Kunden, die auf diese Firmen vertraut haben, jetzt zum Teil sehr teure Grund- und Ersatzversorgungstarife bezahlen müssen. Die Grundversorger haben ihre Preise drastisch erhöht, zum Teil um bis zu 300 %. Das bedeutet, dass es Haushalte gibt, die früher monatlich nicht mehr als 30 bis 50 € für Energie gezahlt haben und jetzt mit monatlichen Stromrechnungen von bis zu 200 € dastehen. Ich denke, das können wir so nicht akzeptieren, sondern müssen deutlich sagen: Da funktioniert der Markt offensichtlich nicht.

Erschwerend kommt hinzu, dass genau die Zielgruppe, die eh schon wenig Geld hat, insbesondere von den Jobcentern in den Jahren zuvor dazu gedrängt wurde, ihre Stromlieferverträge mit diesen Billiganbietern zu schließen. Dieser Teil der Bevölkerung hat jetzt den Schaden zu tragen.

Viele Gründe für diese Entwicklung liegen nicht in Hessen – das wissen wir, darüber haben wir uns auch ausgetauscht –, sondern das sind Bundesangelegenheiten. Es gibt aber durchaus Punkte, an denen Hessen aktiv werden kann. Andere Bundesländer machen es vor, z. B. Baden-Württemberg. Dort überprüft die Bundeskartellbehörde die Kalkulation der Grundversorger, um festzustellen, ob Preissteigerungen von bis zu 300 % tatsächlich gerechtfertigt sind. Die Preise setzen sich ja aus unterschiedlichen Elementen zusammen, z. B. aus Steuern, Abgaben und Strombeziehungskosten. Es gibt erhebliche Zweifel daran, ob ein solcher Preisanstieg tatsächlich gerechtfertigt ist. Deshalb meinen wir, dass das Land Hessen aktiv werden muss, und fordern mit unserem Antrag die Hessische Landesregierung auf, jetzt etwas zu tun.

Weil es angesprochen worden ist: Die Frau Ministerin hat in ihrer Erwiderung auch darauf hingewiesen – das will ich durchaus anerkennen –, dass das Land Hessen gemeinsam mit der Verbraucherzentrale eine kostenlose Servicenummer eingerichtet hat, an die sich Menschen,

die unter Energiearmut leiden, wenden können und wo sie Beratung erfahren. Das ist ein guter Schritt in die richtige Richtung, aber es ist erst einmal nur eine Form der Beratung. Die ursächlichen Probleme wird die Verbraucherzentrale mit diesem Serviceangebot leider nicht lösen können.

Deshalb unsere Aufforderung an die Landesregierung, über eine kostenlose Hotline hinaus das anzugehen, was in ihrer Macht liegt, und zweitens die Bundesregierung aufzufordern, in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig zu werden.

Abg. **Gernot Grumbach**: Wir haben ein bisschen Probleme mit dem Antrag. Die Absicht ist offensichtlich und klar, aber wir sind nicht ganz sicher, ob alle Lösungsschritte zu Ende gedacht sind.

Völlig unstrittig ist bei uns die Frage der Preisaufsicht, weil wir glauben, dass es ein Fehler war, sie abzuschaffen. Eine Aufsicht über die Preise würde einen Teil der Problematik reduzieren.

Die Begriffsdebatte aus dem Plenum wiederhole ich jetzt nicht, aber sie hat eine Konsequenz, denn der Grundtenor ist, zu sagen: Wir belasten die Grundversorger mit dem Problem. – Wenn man den Begriff „Armut“ anders definieren würde, müsste man sagen: Wir müssen eigentlich auf der Ebene der Sozialhilfe, von Hartz IV, des Wohngeldes – oder wo auch immer – einen Ausgleich schaffen. Das ist ein anderer Ansatz.

Die kommunalen Grundversorger zu den Belasteten zu machen, ist keine kluge Lösung. Deswegen werden wir zwar nicht gegen den Antrag stimmen, denn die mit ihm verfolgte Absicht ist gut, aber wir werden uns der Stimme enthalten.

Abg. **Michael Ruhl**: Wir haben uns im Plenum schon relativ umfassend ausgetauscht. Ich kann das ergänzen, was Herr Grumbach dazu gesagt hat. Wir halten es für falsch, die Grundversorger zu belasten, die einspringen müssen, die an den Energiebörsen kurzfristig, mit relativ hohen Kosten, Energie nachkaufen müssen. Das ist das Grundproblem, weshalb diejenigen, die von den Billiganbietern gekündigt bekamen, jetzt höhere Energiekosten haben.

Wir haben schon im Plenum gesagt, dass die Lösung überwiegend auf der Bundesebene gefunden werden muss. Ich stimme Herrn Grumbach zu, dass das eine Frage des Sozialrechts ist. Das muss man auf der Bundesebene behandeln. Das, was wir auf hessischer Ebene machen, haben Sie angesprochen. Wir bieten eine Beratung an und stehen denjenigen, die von einer Stromsperre bedroht sind, zumindest zur Seite. Das haben Sie ja anerkannt. Ich denke, das ist der richtige Weg. Ansonsten verweise ich auf die Debatte im Plenum.

Abg. **Vanessa Gronemann:** Ich kann mich den Ausführungen meiner beiden Vorredner anschließen. Wir sind uns in dem Ziel vollkommen einig. Wir sind uns auch darin einig, dass wir auf der Bundesebene grundlegende Lösungen finden müssen, um sicherzustellen, dass die Menschen grundsätzlich genug Geld zur Verfügung haben, um ihre Lebenshaltungskosten tragen zu können.

Wir haben aber auch die Situation, das ist eben schon angeklungen, dass die grundlegenden Fragen auf der Bundesebene geklärt werden müssen – die Fragen, die den Sozialstaat angehen, die Gründe für die hohen Energiepreise, nämlich die Tatsache, dass wir beim Ausbau der erneuerbaren Energien, insgesamt gesehen, nicht so weit sind, wie wir sein sollten. Im Prinzip rächt es sich jetzt, dass wir von fossilen Energieträgern noch so abhängig sind. Das ist maßgeblich für die Preissteigerung.

Ich bin dankbar dafür, dass Sie – im Gegensatz zu dem, was Sie im Plenum gesagt haben – jetzt deutlich gemacht haben, dass die Anstrengungen, die die Verbraucherzentrale unternimmt, wichtig sind. Ich denke, wir sind uns einig, dass das eine Sofortmaßnahme ist. Wichtig ist, dass es an der Stelle Ansprechpartner gibt, dass es eine rechtliche Beratung gibt, dass eine Kontaktaufnahme zum Energieversorger möglich ist, damit Stromsperren letztendlich verhindert werden können. Das ändert zwar nichts daran, dass man an den Grundsätzen etwas ändern muss, aber es ist in einer Notsituation im Prinzip die richtige Lösung, Ansprechpartner zu haben. Darüber hinaus hat sich Hessen in der Vergangenheit immer dafür eingesetzt, gerade mit der StromGVV und der GasGVV dafür zu sorgen, dass die Schwellenwerte höher gesetzt werden, weil man ansonsten leicht in Zahlungsverzug und dann in eine Art Teufelskreis gerät, aus dem man nur schwer herauskommt angesichts all der Kosten, die dann noch obendrauf kommen.

Im Prinzip haben wir uns über das Thema ausgetauscht. Wir sind uns im Ziel vollkommen einig, aber ich denke, nur Appelle an die Bundesregierung zu richten, ist der falsche Weg. Von daher gesehen sollten wir alle auf den uns möglichen Wegen dafür sorgen, dass wir alsbald grundlegende Änderungen auf der Bundesebene hinbekommen.

Hinsichtlich der Frage der Kommunalisierung will ich sagen: Das ist Ansichtssache. Die Grundversorger sind die Unternehmen vor Ort, die die Versorgung übernehmen müssen. Die Preise werden nicht aus bösem Willen angehoben, wie Herr Ruhl deutlich gemacht hat, sondern deshalb, weil die Unternehmen kurzfristig Strom zukaufen müssen und ihren Aufwand irgendwie kompensieren müssen.

Wir werden den Antrag zwar ablehnen, aber wir sind uns bezüglich des Ziels einig.

Abg. **Klaus Gagel:** Der Antrag der LINKEN geht im Grunde genommen an der eigentlichen Problemstellung vorbei. Ich will mich hier im Ausschuss nicht noch einmal auf die Grundsatzdiskussion über erneuerbare und fossile Energien beziehen, sondern es tatsächlich einmal beim Thema Verbraucherschutz belassen.

Wir müssen feststellen, dass bestimmte Energieversorger ihren Kunden gekündigt und ihre Lieferungen eingestellt haben – ich bin übrigens selbst davon betroffen. Daraus müsste sich die Situation ergeben, dass der Verbraucher gegen das Unternehmen eine Forderung hat. Diese Forderung müsste im Grunde genommen die Zahlung der Differenz zwischen dem Preis, den er jetzt beim Grundversorger bezahlt, und dem zugesicherten Preis des Versorger sein, der seine Leistung eingestellt hat. Diese Forderung läuft aber ins Leere, weil der Versorger, der die Lieferung eingestellt hat, eine Insolvenz abwenden wollte, und wenn er mit den Forderungen von Verbrauchern konfrontiert wäre, müsste er vermutlich Insolvenz anmelden.

Ein Beispiel: Die Wohnungseigentümergeinschaft, der ich angehöre, hatte einen Vertrag über Gaslieferungen in Höhe von 6,22 Cent pro Kilowattstunde geschlossen, und der Grundversorger versorgt uns jetzt mit 17,79 Cent pro Kilowattstunde. Es ist also schon richtig, was Sie gesagt haben, Herr Felstehausen: Das sind an die 300 % mehr. Wir haben einmal ausgerechnet, was das für das gesamte Haus bedeutet. Pro Wohneinheit sind etwa 1.000 € in der Heizsaison mehr zu zahlen. Der Grundversorger springt für drei Monate ein, von Dezember bis Anfang März.

Die Forderung, die da letztendlich besteht, müsste im Rahmen des Verbraucherschutzes im Grunde genommen über eine Art Fonds aufgefangen werden. Das wäre die Grundidee – so, wie man es auch bei der Einlagensicherung bei Banken macht. Man hat ein Guthaben bei einer Bank, die Bank geht insolvent; dann greift die Einlagensicherung, dem Anleger wird die von ihm angelegte Summe wieder ausgezahlt, und er ist geschützt.

Hier haben wir im Grunde genommen die Situation, dass das Preisrisiko auf den Grundversorger abgewälzt wird. Der Grundversorger sagt: Wir bekommen jetzt viele Neukunden, wir haben die Preise nicht abgesichert, daher müssen wir den Neukunden den Preis in Rechnung stellen, der jetzt an den globalen Rohstoffmärkten gezahlt werden muss, um nicht selbst einen Verlust einzufahren. – Insofern kann man den Grundversorgern keinen Vorwurf machen, denn sie übernehmen ja nur die Versorgung, die weitere Belieferung der Verbraucher mit Energie.

DIE LINKE hat in den Antrag alles hineingepackt, was man sonst noch so machen sollte, was mit der Problematik der Einstellung von Strom- und Gaslieferungen und der Preisproblematik ursächlich aber nichts zu tun hat. Wir werden den Antrag der LINKEN ablehnen, sagen aber: Grundsätzlich betrachtet ist diese Problematik auf jeden Fall ein Verbraucherschutzthema.

An die Frau Ministerin gerichtet sagen wir: Man müsste hier eine Initiative ergreifen, die in Richtung einer Sicherung der Verbraucher geht – ähnlich der Einlagensicherung bei den Banken –, wenn sie beweisen können, dass sie eine Forderung gegen einen insolventen Versorger haben.

Abg. **Torsten Felstehausen:** Es freut mich, dass das Problem offensichtlich auch bei den anderen demokratischen Parteien angekommen ist. Ich freue mich, dass Sie in Ihren Beiträgen die Dringlichkeit der Lösung des Problems aufgegriffen haben.

Der Hessische Landtag ist ein Gremium, das auch an Lösungen arbeiten muss. Es reicht nicht, ein Problem nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern es muss in der Tat auch etwas gemacht werden. Sie haben darauf hingewiesen, dass viele der von uns aufgeführten Punkte nicht hier in Hessen lösbar sind, sondern im Bundestag gelöst werden müssen.

Es gibt aber Instrumente, die hier im Land verfügbar sind. Deshalb beantragen wir, über Ziffer 5 des Dringlichen Antrags separat abzustimmen. Darin ist die Forderung enthalten, dass die Landeskartellbehörde die Preisgestaltung der Grundversorger, an der es erhebliche Zweifel gibt, z. B. ob sie tatsächlich gerechtfertigt ist, einem Preisprüfungsverfahren unterzieht. An der Stelle hat die SPD-Fraktion Zustimmung signalisiert.

Als Erwiderung an Frau Gronemann: Ja, man kann da unterschiedlicher Auffassung sein. Sie sagten, es sei „Ansichtssache“, wie der Strommarkt aufgebaut ist. Wir sagen, Energie ist ein Grundbedarf und ein Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge. Das dürfen wir nicht dem Markt überlassen, denn all das, was jetzt beschrieben worden ist, ist eine Konsequenz daraus, dass sich Unternehmen mit hohen Gewinnen davonmachen und die Leidtragenden letztendlich die Kundinnen und Kunden sind – aber auch die Grundversorger, die jetzt mit dem Umstand zu kämpfen haben, dass sie deutlich mehr Kunden haben und Energie-Kontingente zu kaufen müssen.

Ministerin **Priska Hinz**: Ich möchte kurz auf ein paar Punkte eingehen. Es ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die jetzt mit Preissteigerungen zu kämpfen haben, selbstverständlich sehr schwierig, damit umzugehen, vor allem dann, wenn ihre Energieversorger ihnen kurzfristig gekündigt haben, weil sie spekuliert haben. Das muss man so deutlich sagen. Diese Energieversorger haben darauf spekuliert, dass sie weiterhin günstig Strom einkaufen können. Aufgrund der Tatsache, dass die Preise auf dem Markt insgesamt angezogen haben, können sie die günstigsten Angebote nicht mehr halten.

Von daher war es richtig, dass wir schon im Jahr 2019 mit der Projektierung der Beratung bezüglich Stromsperren begonnen haben, denn die Gefahr, eine Stromsperre zu bekommen, trifft ja vor allem Menschen, die wenig Geld haben und jetzt über Gebühr hohe Strompreise zahlen müssen. Das muss man ganz klar und deutlich so sagen.

Wir haben neben der Beratung bezüglich Stromsperren – da übernimmt die Verbraucherschutzzentrale Hessen die Moderation zwischen den Energieversorgern und ihren Kundinnen und Kunden – auch noch eine Hotline organisiert. Diese Hotline soll nicht nur im Hinblick auf die Frage beraten, ob eine Stromrechnung korrekt ist, welche Folgen sich aus einer Kündigung ergeben und wie es zu bewerten ist, wenn ein Grundversorger einen Vertrag zu bestimmten Bedingungen anbietet, sondern es geht auch um eine Form der Absicherung, dass das Ganze korrekt über die Bühne geht, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher aus ihren Verträgen „herausgekickt“ werden. Es ist eine Art „Frühwarnsystem“ im Hinblick auf drohende Stromsperren. Wenn jemand sagt: „Ich kann das nicht mehr bezahlen, ich habe schon ein oder zwei Monate nicht bezahlen können“, dann weiß die Verbraucherzentrale sofort: Da droht eine

Stromsperre. – Dann kann die Verbraucherzentrale unverzüglich in die Beratung und in die Mediation einsteigen. Deshalb ist es hilfreich, dass diese Hotline aufgelegt wurde.

Herr Felstehausen, Sie hatten uns gebeten, nachzufragen, wie sich die Lage bei den fünf großen Grundversorgern in Hessen darstellt, ob es zu zusätzlichen Problemen kommt. Der Brief ist geschrieben; ich gehe davon aus, dass wir demnächst eine Antwort erhalten. Dann kann man eventuell nachsteuern, was die Beratung angeht. Da sind wir auf einem guten Weg.

Wir Hessen haben darüber hinaus bundesweit einen ersten Vorschlag vorgelegt, wie man eine „Regulierung“ von Energieversorgern, die sich mit erhöhtem Risiko auf dem Markt verhalten – um es einmal diplomatisch zu umschreiben –, hinbekommen kann, denn sie können zwar nicht verboten werden, aber es wäre sinnvoll, wenn es eine Transparenz hinsichtlich ihres Geschäftsgebahren gäbe.

Wenn die Kundinnen und Kunden aufgrund entsprechender Vergleichsportale wissen, dass das Energieversorger sind, die immer nur kurzfristig Energie einkaufen und darauf spekulieren, dass die Preise im Keller bleiben, dass diese Versorger also nicht verlässlich wirtschaften, dass eine rote Warnlampe angehen sollte, dann können sich die Kundinnen und Kunden auf dem Markt anders orientieren. Wir glauben, dass sich die Energieversorger anders verhalten werden, wenn klar ist, dass ihr Geschäftsgebahren im Vorfeld öffentlich gemacht wird. Das ist ein erster Vorschlag, den wir gemacht haben. Ansonsten hat bislang kein Land einen Vorschlag gemacht. Das will ich an der Stelle sagen.

Die Bundesregierung hat einen erhöhten Heizkostenzuschuss auf den Weg gebracht, und sie hat bereits angekündigt, die Einleitung zusätzlicher regulatorischer Schritte in Bezug auf die Grundversorgungstarife zu prüfen. Das ist richtig, weil man überlegen muss, wie man es hinbekommt, dass diejenigen, die wechseln müssen, nicht die Dummen sind.

Auf der anderen Seite muss man aber auch sehen: Es handelt sich in erster Linie um kommunale Energieversorger, die korrekt arbeiten und ihren Kundinnen und Kunden verlässliche Vertragsgestaltungen bieten. Diese Versorger dürfen selbstverständlich ebenfalls nicht die Dummen sein, wenn sie viele Kundinnen und Kunden aufnehmen und kurzfristig zusätzlichen Strom kaufen müssen, der um ein Vielfaches teurer ist als der Strom, der zuvor eingekauft wurde. Sie müssen ihre Wirtschaftspläne erfüllen und Investitionen tätigen können, und sie können ja nicht den Kundinnen und Kunden, die langfristige Verträge haben, die schon über Jahre treue Kunden sind, einfach die Preise um 20 % erhöhen. Von daher gesehen ist es wichtig, dass das auf der Bundesebene reguliert wird.

Wir sind in Hessen mit dem, was wir machen können, auf einem guten Weg. Auch der Bund hat bereits reagiert und wird ebenfalls Vorschläge machen.

Beschluss:

ULA 20/33 – 09.02.2022

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Plenum,

1. die Ziffern 1 bis 4 und 6 bis 9 des Dringlichen Antrags abzulehnen,

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, Freie Demokraten gegen DIE LINKE; Enthaltung SPD)

2. die Ziffer 5 des Dringlichen Antrags abzulehnen.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, Freie Demokraten gegen SPD, DIE LINKE)

Berichterstattung: Torsten Felstehausen

Beschlussempfehlung: Drucks. 20/7865

3. Dringlicher Berichts Antrag
Fraktion DIE LINKE
Torsten Felstehausen (DIE LINKE) und Fraktion
Anerkennung und Meldung von Umweltschäden aus der
hessischen Kaliproduktion im Rahmen der EU-Umwelthaftungsrichtlinie
– Drucks. [20/7812](#) –

Ministerin **Priska Hinz** führt aus:

Frage 1: *Im Mai letzten Jahres teilte die hessische Umweltministerin Priska Hinz auf Nachfrage im Umweltausschuss mit, dass „aufgrund des neu gefassten Art. 18 Abs. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie [...] die Mitgliedstaaten verpflichtet [sind], der EU-Kommission erstmals bis zum 30. April 2022 und danach alle fünf Jahre Informationen zu Umweltschadensfällen, soweit verfügbar, bereitzustellen.“*

a) *Wer (Behörden, Gebietskörperschaften, Umweltverbände, natürliche juristische Personen) kann anerkannte Umweltschäden aus betrieblicher Tätigkeit an die EU-Kommission melden?*

Antwort: Der neu gefasste Art. 18 Abs. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten. Die Bundesrepublik Deutschland wird dabei durch die Bundesregierung vertreten. Diese meldet der EU-Kommission die Umweltschäden im Rahmen der Berichtspflicht.

b) *Wird die Landesregierung die Frist (30. April 2022) zur Meldung von Umweltschäden einhalten?*

Antwort: Nach § 12a Abs. 1 des Umweltschadengesetzes melden die zuständigen Behörden der Länder die Umweltschäden dem für Umweltschutz zuständigen Bundesministerium erstmals bis zum 31. Dezember 2021 und sodann jährlich bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Die erstmalige Meldung der Landesregierung ist fristgerecht erfolgt.

c) *Werden die Meldungen der Bundesländer zentral gesammelt und an die Kommission übermittelt oder macht das jedes Bundesland eigenverantwortlich und gab es diesbezüglich Absprachen zwischen den Bundesländern?*

Antwort: Auf die Antwort zu Frage 1 b wird verwiesen.

d) *Sind der Umweltministerin Meldungen von Umweltschäden aus anderen Bundesländern bekannt?*

Antwort: Nein.

Frage 2: Die Umwelthaftungsrichtlinie gilt nur für Schäden, die ab dem Umsetzungszeitpunkt (30. April 2007) verursacht worden sind. Wie die Umweltministerin ebenfalls auf Nachfrage im Mai mitteilte, legte das hessische Umweltministerium mit einem Erlass vom 23. Juli 2020 fest, dass über Umweltschäden im Sinne der Umwelthaftungsrichtlinie erst ab dem Stichtag 26. Juni 2019 zu berichten sei.

- a) Mit welcher Begründung verkürzte das hessische Umweltministerium die Meldeperiode um zwölf Jahre und legte als Stichtag den 26. Juni 2019 fest?
- b) Ermöglicht die Haftungsrichtlinie der EU es, die Meldeperiode durch Nationalstaaten oder Bundesländer zu kürzen?
- c) Wurde diese Verkürzung der Meldeperiode mit Behörden des Bundes oder der Europäischen Kommission abgesprochen und, wenn ja, wann und mit wem?
- d) Haben andere Bundesländer die Meldeperiode ebenfalls verkürzt?
- e) Gibt es eine Untersuchung oder Erhebung darüber, welche und wie viele Umweltschäden durch die um zwölf Jahre verkürzte Meldeperiode nicht gemeldet werden können und, wenn ja, um welche Schäden handelt es sich?
- f) Wenn nein: Beabsichtigt die Umweltministerin, eine entsprechende Untersuchung in Auftrag zu geben?

Antwort: Die Fragen 2 a bis 2 f werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Umweltministerium hat die Meldeperiode nicht verkürzt. Nach Art. 18 der ursprünglichen Umwelthaftungsrichtlinie bestand nur eine einmalige Berichtspflicht bis zum 30. April 2013 zu Erfahrungen bei der Anwendung der Richtlinie.

Die neue, regelmäßige Berichtspflicht nach der Umwelthaftungsrichtlinie gilt ab dem Inkrafttreten der neuen Berichtspflicht am 26. Juni 2019 für alle Umweltschadensfälle ab diesem Inkrafttreten (BR-Drs. 567/20, Seite 15).

Frage 3: Die Meldung von Umweltschäden an die Europäische Union ist verpflichtend. Für den Fall, dass die Hessische Landesregierung bis zum Stichtag (30. April 2022) keine Umweltschäden aus Hessen gemeldet hat:

- a) Ist es möglich, auch zu einem späteren Zeitpunkt noch Umweltschäden zu melden?
- b) Wenn ja: Können aus einer Nichtmeldung von Umweltschäden juristische oder finanzielle Folgen für das Land oder den Bund erwachsen?

Antwort: Die Landesregierung hat dem Bundesumweltministerium fristgemäß vor dem 31. Dezember 2021 Umweltschäden nach § 12a des Umweltschadengesetzes gemeldet.

Frage 4: *Die Feststellung und Meldung von Umweltschäden nach der Umwelthaftungsrichtlinie zielt auf die Sanierung dieser Schäden. Es gilt das Verursacherprinzip.*

a) *Können aus einer späteren Meldung von Umweltschäden der Allgemeinheit rechtliche, finanzielle oder andere Nachteile erwachsen?*

Antwort: Die sonstigen Pflichten nach dem Umweltschadengesetz bestehen unabhängig von der Erfüllung oder Nichterfüllung der Berichtspflicht.

b) *Kann es durch eine verspätete Meldung dazu kommen, dass Umweltschäden nicht von dem Verursacher saniert werden müssen?*

Antwort: Nein.

Frage 5: *Wenn ein Umweltschaden aus der Kaliproduktion im Sinne der Umwelthaftungsrichtlinie durch das Land Hessen festgestellt und gemeldet würde, müsste nach dem Verursacherprinzip K+S für die Kosten der Sanierung dieses Schadens aufkommen.*

a) *Gab es zwischen dem Salz- und Düngemittelhersteller K+S und der hessischen Landesregierung Gespräche über die möglichen Folgen der Umwelthaftungsrichtlinie für den Konzern?*

b) *Wenn ja: wann, mit wem und über welche Inhalte?*

Antwort: Zwischen dem Unternehmen K+S und der Hessischen Landesregierung gab es keine Gespräche über die möglichen Folgen der Umwelthaftungsrichtlinie.

c) *Wenn nein: Warum hat die Landesregierung in dieser wichtigen Frage nicht das Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Konzerns gesucht?*

Antwort: Die Gewässerbelastungen und die Beurteilung ihrer Auswirkungen wurden länderübergreifend mit den Weseranrainerländern in der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) abgestimmt und sind aktuell im „Detaillierten Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bezüglich der Salzbelastung“ zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie dokumentiert.

Im Rahmen der Bewertung der vorhandenen Gewässerbelastungen wurde einvernehmlich festgestellt, dass insgesamt sieben Grundwasserkörper in Hessen und Thüringen als salzbe-

lastet und somit im chemisch schlechten Zustand einzustufen sind. Zehn Oberflächenwasserkörper in Werra und Weser, in denen die Richtwerte der FGG Weser bezüglich der Salzbelastung überschritten werden, erreichen nicht den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial.

Darüber hinaus wurden gemeinsam durch die Weseranrainerländer im „Detaillierten Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bezüglich der Salzbelastung“ die Maßnahmen beschlossen und aufgeführt, die zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie an Werra und Weser notwendig sind. Die Versenkung von Salzabwasser in den Untergrund wurde planmäßig Ende 2021 eingestellt.

Zur Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen und des Dialogs mit dem Unternehmen wurde 2016 die Arbeitsgruppe Salzreduzierung eingerichtet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der Weseranrainerländer, der Geschäftsstelle der FGG Weser und des Unternehmens K+S zusammen. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe finden regelmäßig einmal im Quartal statt. Die Arbeitsgruppe veröffentlicht jährlich einen „Statusbericht Salz“, der seit 2016 die Öffentlichkeit über den Umsetzungsstand des Maßnahmenprogramms zur Reduzierung der Salzbelastung an Werra und Weser sowie über die aktuelle Gewässergüte in Bezug auf die Salzbelastung informiert.

Frage 6: *Im Mai letzten Jahres hat die Fraktion DIE LINKE hier im Umweltausschuss in dem Dringlichen Berichts Antrag „Antrag auf Sanierung von Umweltschäden aus der Kaliproduktion“ (Drs. 20/5621) Umweltschäden, vor allem am Grundwasser, die im kausalen Zusammenhang mit der Versenkung von Abwässern aus der Kaliproduktion stehen, benannt. Auf die betreffenden Fragen ist die Umweltministerin mit Verweis auf die Haltung des RP Kassel nicht eingegangen.*

Laut Umweltministerin Priska Hinz hatte das RP Kassel noch im Mai letzten Jahres keine „Anhaltspunkte“, „die eine Anwendung der Umwelthaftungsrichtlinie“ für die Umweltschäden aus der Kaliproduktion nahelegen würden. Nach der Umwelthaftungsrichtlinie können Gegenstand einer Schädigung von Gewässern alle Gewässer im Geltungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie sein, also Oberflächengewässer und das Grundwasser. Eine Schädigung liegt vor, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potenzial des betreffenden Gewässers verursacht werden. Neben den Umweltschäden am Grundwasser ist in Hessen eine erhebliche Schädigung von Fließgewässern durch Salzeinleitung aus der Kaliproduktion zweifelsfrei gegeben. Umweltverbände, hessische Umweltbehörden sowie das Umweltministerium selbst beschreiben seit Jahrzehnten chemische und ökologische Schäden, allen voran durch die Salzeinleitung in die Werra. Nicht ohne Grund sind diese Gegenstand der Bewirtschaftungspläne gemäß der Wasserrahmenrichtlinie.

a) *Mit welcher Begründung sah oder sieht das RP Kassel bei der Abwasserentsorgung in die Werra keine „Anhaltspunkte, die eine Anwendung der Umwelthaftungsrichtlinie nahelegen würden“?*

Antwort: Das Regierungspräsidium Kassel begründet seine Entscheidung wie folgt. Im Hinblick auf den zeitlichen Anwendungsbereich des „Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG)“ sind gemäß § 13 Abs. 1 USchadG zunächst etwaige Schäden auszuschließen, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem 30. April 2007 stattgefunden haben oder die auf eine bestimmte Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem genannten Zeitpunkt geendet hat.

Diese Vorgabe des USchadG vorausgesetzt, sind durch die Einleitung von Salzabwässern in die Werra seit dem 30. April 2007 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen eingetreten.

Den Erlaubnissen für die Einleitung von Salzabwasser vom 23. Dezember 2021, vom 23. Dezember 2020 sowie vom 30. November 2012 für das Werk Werra und vom 25. Juni 2012 für das Werk Neuhof-Ellers kann inhaltlich übereinstimmend entnommen werden, dass die Salzeinleitung keine nachteiligen Auswirkungen hervorruft und nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt.

Vor dieser Zeit wurden Salzabwässer auf der Grundlage der Einleiterlaubnis des Werks Werra vom 26. November 2003 in die Werra eingeleitet. Mit dieser Erlaubnis wurde erstmals der Grenzwert für Chlorid von 2.500 mg/l als absoluter Grenzwert auch der Vorbelastung der Werra und diffuser Einträge geregelt.

Nachdem die Belastung aufgrund der Einleitungen der Kaliwerke der DDR zuvor um ein Vielfaches höher als 2.500 mg/l war, entspannte sich die Situation erst in den 1990-er Jahren. Mit der erstmaligen Festlegung dieses Grenzwertes ging demnach keine Verschlechterung gegenüber dem vorherigen Zustand einher. In diesem Zusammenhang bestätigt das rechtskräftige Urteil des VGH Kassel vom 1. September 2011, dass die Einleitung unter qualitativen und quantitativen Aspekten keine Gefahrenlagen begründete.

Darüber hinaus sieht die Bewirtschaftungsplanung des „Detaillierten Bewirtschaftungsplans 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bezüglich der Salzbelastung“ für die Oberflächenwasserkörper der Werra die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele vor. Mit dieser Festlegung wurden Abweichungen vom Ziel der Erreichung eines guten Zustands statuiert.

Insgesamt führte und führt laut dem RP Kassel als verfahrensführender Behörde die Salzabwassereinleitung nach dem 30. April 2007 nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne von § 90 WHG, und es liegt laut dem RP Kassel in diesem Zusammenhang kein Umweltschaden vor.

b) Mit der Forderung eines kalibrierten 3-D-Grundwassermodells als Voraussetzung einer neuen Versenkerlaubnis und der Überwachung von Brunnen auf ihre steigende Mineralisation im Zuge der Versenkttätigkeit (wie in der letzten Versenkgenehmigung angeordnet), hat das RP Kassel die Kausalität zwischen Laugenversenkung und Grundwasserversalzung anerkannt. Worin lagen oder liegen die Schwierigkeiten des RP Kassels, versalzenes Grundwasser als Umweltschaden in Folge der Kaliproduktion anzuerkennen (Zeitpunkt des Eintretens des Schadens, Dauer der Schädigung etc.)?

Antwort: Das Regierungspräsidium Kassel begründet seine Entscheidung wie folgt. Ein Umweltschaden infolge der Versenkung wird durch das Regierungspräsidium Kassel verneint, da hinsichtlich der Versenkungen ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen seit dem 30. April 2007 festzustellen sind. Hierzu wird in den Versenkerlaubnissen vom 23. Dezember 2016 und vom 17. Dezember 2015 für das Grundwasser in der Sache festgehalten, dass es nicht zu einer Verschlechterung kommt, nachteilige Auswirkungen auf den mengenmäßigen oder chemischen Zustand also vermieden werden.

Unter Berücksichtigung des schutzgutspezifischen Maßstabs wurde in der Versenkerlaubnis 2015 festgestellt, dass die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt wird. Nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Grundwassers wurden zudem bereits in den vorherigen Versenkerlaubnissen verneint, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen insgesamt ausgeschlossen werden können.

Im Hinblick auf diffuse Einträge in das Oberflächenwasser resultierend aus der Versenkung stellt die Versenkerlaubnis 2016 fest, dass die diffusen Austräge im Vergleich zum Ausgangszustand zurückgehen. Eine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand ist laut der Versenkerlaubnis 2015 mit den diffusen Einträgen nicht verbunden. Schon ausweislich der Versenkerlaubnis aus dem Jahr 2011 deutet die Entwicklung der diffusen Salzeinträge vielmehr darauf hin, dass sich der positive Trend in einem weiteren Rückgang der Salzeinträge manifestieren wird. Den Rückgang der diffusen Einträge greift bereits die Versenkerlaubnis aus dem Jahr 2006 auf.

Nach den inhaltlichen Feststellungen der zugrunde liegenden Versenkerlaubnisse waren und sind erhebliche nachteilige Veränderungen der Oberflächengewässer infolge diffuser Einträge seit dem 30. April 2007 insgesamt nicht gegeben. Mit dem „Detaillierten Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bezüglich der Salzbelastung“ wurden für alle salzabwasserbetreffenden Grundwasserkörper weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt. Hinsichtlich der salzbelasteten Oberflächenwasserkörper der Werra sah der Bewirtschaftungsplan Salz ebenfalls die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele vor.

Danach führen auch die Versenkungen seit dem 30. April 2007 nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 90 WHG. Ein Umweltschaden wird laut dem RP Kassel durch die Versenkungen nicht begründet.

Frage 7: 2017 nannte die hessische Umweltministerin Priska Hinz auf Nachfrage selbst Umweltschäden, die im kausalen Zusammenhang mit der Kaliproduktion stehen. (Kleine Anfrage „Umweltschäden durch die Kaliproduktion und Kosten für deren Beseitigung“, 02.01.2017, Drs. 19/3820) Unter anderem zählte sie Schäden infolge der Aufhaltung von Produktionsrückständen wie Flächenverlust von Wäldern, Flächenverlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Bodenversiegelung und durch Salz beeinflusste Ackerflächen auf. Auch nannte sie Schäden infolge der Einleitung in die Werra: „Durch die Einleitung befinden sich die Fischfauna und weitere Organismengruppen in der Werra in keinem guten Zustand. [...] Zusammengefasst erreichen derzeit insgesamt zehn Oberflächenwasserkörper in Werra und Weser auf einer Länge von ca. 630 km die Richtwerte der FGG Weser bezüglich der Belastung mit den Salzionen Chlorid, Magnesium und Kalium nicht.“

Ist die hessische Umweltministerin der Auffassung, dass die Umwelthaftungsrichtlinie auf die von ihr 2017 und später selbst genannten Umweltschäden nicht zur Anwendung kommen kann, und, wenn ja, warum?

Antwort: Wie bereits zur Beantwortung der Frage 6 a ausgeführt und begründet, sind seit dem 30. April 2007 unter Beachtung der Vorgaben des USchadG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Einleitung von Salzabwässern in die Werra eingetreten, die einen Umweltschaden im juristischen Sinn begründen würden.

Frage 8: Gemäß der Umwelthaftungsrichtlinie ist es „Aufgabe der Behörden, die verantwortlichen Schadensverursacher festzustellen, die Erheblichkeit des Schadens zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass die Verursacher die notwendigen Vorsorge- oder Abhilfemaßnahmen treffen oder finanzieren.“ Im Fall der Umweltschäden durch die Kaliproduktion in Hessen hat laut Umweltministerin Priska Hinz die gleiche Behörde die Umweltschäden festzustellen, die durch ihre Genehmigungsverfahren dafür Sorge zu tragen hat, dass es durch ihre Genehmigung zu keinen Umweltschäden kommt. Mit der Feststellung von Umweltschäden, z. B. infolge der Laugenversenkung oder Salzabwassereinleitung, würde sich das RP Kassel selbst ein zumindest mangelhaftes Genehmigungsverfahren bescheinigen müssen. Diese in der Praxis und auch rechtlich schwierige Konstellation muss auch dem Umweltministerium aufgefallen sein.

a) Hat die hessische Umweltministerin das RP Kassel angewiesen, das gesetzlich vorgeschriebene Prüf- und Meldeverfahren federführend zu übernehmen?

Antwort: Wie bereits zur Beantwortung der Frage 6 a ausgeführt, ist eine entsprechende Meldung nicht erforderlich.

b) Wurde oben skizziertes Problem zwischen Umweltministerium und RP Kassel erörtert, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen wurden gezogen?

c) Wurden Maßnahmen zur Qualitätssicherung vereinbart?

Antwort: Auf die Antwort zu Frage 8 a wird verwiesen.

d) *Warum hat das Umweltministerium als weisungsbefugte Behörde nicht das HLNUG mit der Untersuchung und Zusammenstellung einer Meldeliste der Umweltschäden beauftragt?*

Antwort: Die Bewertung, ob und in welchem Umfang ein Umweltschaden vorliegt, obliegt der zuständigen Verwaltungsbehörde und somit dem RP Kassel.

Frage 9: *Der Nachweis der Kausalität zwischen Umweltschaden und Verursacher ist für die Anerkennung von Umweltschäden gemäß der Umwelthaftungsrichtlinie unerlässlich. Dass die hessische Umweltministerin Priska Hinz die Kausalität zwischen Laugenversenkung und Grundwasserversalzung, wie sie von der hessischen Fachbehörde (HLNUG) mit Untersuchungen belegt wurde, nicht teilt, ist spätestens seit 2015 bekannt.*

Das damalige HLUG legt auf Seite 2 seiner Stellungnahme vom 10. Juli 2014 dar, dass „jede Salzabwasserversenkung in den Plattendolomit-Grundwasserleiter unweigerlich nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit in dem zur Trinkwassergewinnung genutzten Buntsandstein-Grundwasserleiter nach sich zieht und den dort bestehenden Grundwasserschaden weiter vergrößert.“ Antwort der hessischen Umweltministerin vom 12. März 2015: „Die zitierte Einschätzung des HLUG wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Landesregierung könnte eine Versenkerlaubnis bei Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben rechtskonform erteilt werden.“

a) *Hat die hessische Umweltministerin das HLNUG nicht federführend beauftragt, Umweltschäden aus der Kaliproduktion zwecks Meldung an die EU zusammenzutragen, weil sie befürchten musste, dass ihre Ablehnung des kausalen Zusammenhangs von Laugenversenkung und Grundwasserversalzung erneut thematisiert würde?*

Antwort: Auf die Antwort zu Frage 8 a wird verwiesen.

b) *Welche Auswirkungen hat die Weigerung der hessischen Umweltministerin, die Kausalität zwischen Laugenversenkung und Grundwasserversalzung anzuerkennen, auf die mögliche Sanierung dieser Umweltschäden?*

Antwort: Das Regierungspräsidium Kassel hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass seit dem 30. April 2007 unter Beachtung der Vorgaben des USchadG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Versenkungen eingetreten sind.

Abg. **Torsten Felstehausen:** Frau Ministerin, vielen Dank für Ihre Geduld mit unseren Fragen und für das Vorlesen der Antworten. Es sind aber tatsächlich einige ganz wichtige Fragen dabei.

Ich habe, insgesamt gesehen, den Eindruck, den Tenor ihrer Antwort kann man wie folgt zusammenfassen: Schlimmer kann es nicht kommen; wir hatten vorher schon Schäden, deshalb kommt es jetzt auch nicht mehr darauf an. – Sie haben nämlich mehrfach ausgeführt, dass eine weitere Verschlechterung nicht zu befürchten sei und dass das, was jetzt eingeleitet wird, den Schaden eigentlich nicht mehr größer machen kann.

Frau Ministerin, Sie haben in der Antwort auf Frage 6 die Position des RP Kassel dargestellt. Machen Sie sich als Ministerin die Auffassung des RP Kassel zu eigen?

Die Umwelthaftungsrichtlinie geht davon aus, dass Schäden festgestellt werden müssen. In der Antwort auf Frage 8, auf die Sie mehrfach verwiesen haben, haben Sie ausgeführt, dass eine Meldung nicht erforderlich sei. Zu den Gründen habe ich eingangs schon etwas gesagt. Es geht aber nicht nur darum, ob eine Meldung erforderlich ist, sondern auch darum, ob eine Prüfung erforderlich ist. Sind diese Prüfungen durchgeführt worden, oder ist das entsprechend der Einleitungsgenehmigung quasi nach Aktenlage beurteilt worden?

Ministerin **Priska Hinz**: Das Regierungspräsidium Kassel ist die verfahrensleitende Behörde für die Meldung von Umweltschäden nach der Umwelthaftungsrichtlinie. Insofern muss das RP das entsprechend prüfen und darüber Bericht erstatten. Wie bei den Bescheiden gehe ich davon aus, dass das RP Kassel das seriös und rechtmäßig macht. Alle beklagten Bescheide des RP Kassel hatten und haben ja Bestand. Von daher gesehen ist das RP eine Behörde, die sehr gut, sehr seriös und im Sinne von Recht und Gesetz arbeitet. Daran habe ich bis heute keinen Zweifel.

Abg. **Michael Ruhl**: Im Prinzip haben sowohl die Fragen als auch die Antworten zwei Ebenen. Das eine ist die fachlich-juristische Ebene: Es ist aus der Beantwortung der Fragen, glaube ich, sehr gut hervorgegangen, dass wir nach der Wasserrahmenrichtlinie ein Verschlechterungsverbot und ein Verbesserungsgebot haben. Nach dem wirklich schlechten Zustand infolge der Kaliproduktion in der DDR können wir eine dauerhafte Verbesserung der Lage in der Werra feststellen, spätestens – auch das geht aus der Antwort hervor – seit 2003, als ein Grenzwert festgelegt wurde, der nach und nach abgesenkt wurde, und seit 2007, als ein Wert festgelegt worden ist, der jetzt für die Umwelthaftungsrichtlinie maßgeblich ist. Wenn ich diese positive Entwicklung als Vergleichsmaßstab heranziehe, dann kann ich sagen – das ist auch die Begründung des RP Kassel –: Es ist kein Schaden entstanden, weil sich der Zustand – im Vergleich zu dem im Jahr 2007 – stetig verbessert.

Jetzt komme ich zur politischen Ebene. Da muss ich tatsächlich sagen: Wir haben schon öfter über K+S diskutiert, sowohl im Ausschuss als auch im Plenum. Irgendwann muss sich DIE LINKE einmal entscheiden, was sie eigentlich will. Wollen Sie, dass K+S zumacht? Die Frage ist: Was passiert mit den Arbeitsplätzen in der Region Osthessen, die als durchaus strukturschwach zu bezeichnen ist? Die Landesregierung und wir von den die Regierung tragende Fraktionen arbeiten immer daran, dass sich der Zustand stetig verbessert. Wir tun das aber in

Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, sodass dieses weiterhin produzieren kann. Sie hingegen wollen die Auflagen so hochschrauben, dass das Unternehmen nicht weitermachen kann. Das hätte zwei Konsequenzen: Das Unternehmen würde in Osthessen nicht mehr produzieren, die Arbeitsplätze wären weg, und wir müssten zweitens Düngemittel und andere Produkte aus der Kaliproduktion importieren, möglicherweise aus Ländern, die deutlich niedrigere Umweltauflagen als wir haben. Dann würden wir sogar Umweltschäden in andere Teile der Welt „exportieren“. Diese Frage müssen Sie sich schon einmal selbst stellen oder sich stellen lassen.

Abg. **Martina Feldmayer**: Herr Felstehausen, Sie haben gerade so getan, als sei es dem persönlichen Geschmack der Ministerin überlassen, zu entscheiden, wo die Umwelthaftungsrichtlinie gilt und wo nicht.

(Abg. Torsten Felstehausen: Nein!)

– Doch, mit Ihren Fragen suggerieren Sie das. – Es gibt rechtliche Grundlagen. Wenn diese eingehalten sind, dann ja, wenn nicht, dann nein. Sie können nicht fragen: Wie interpretieren Sie das? Wie legen Sie das aus? – Die für die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie zuständige Behörde ist das RP Kassel. Die Umwelthaftungsrichtlinie ist im Übrigen eine gute Richtlinie, weil sie das Verursacherprinzip und damit den Umweltschutz stärkt. Die Umwelthaftungsrichtlinie gilt seit dem Jahr 2007. Seitdem ist bei K+S alles nach diesen Vorgaben geprüft worden, und das RP hat entsprechend genehmigt. Es gibt viele Urteile, die die Korrektheit der Genehmigungen bestätigt haben. Das ist also rechtlich abgeprüft worden. Von daher kann man die Ministerin nicht fragen: Wie sehen Sie das? – Es wird auf einer rechtlichen Grundlage gehandelt, und ich finde, das muss man akzeptieren.

Politisch gesehen ist sehr viel passiert, um die von den K+S-Standorten in Hessen ausgehenden Salzwassereintragsmengen zu begrenzen. Ich finde es bezeichnend, dass sich, als 2018 die Versenkung salzhaltiger Produktionsabfälle gedrosselt werden musste, ein linker Ministerpräsident vor dem Werk in eine Menschenkette eingereiht hat und der Umweltschutz auf einmal nicht mehr so wichtig ist. Das war wirklich sehr doppelzünftig. Darüber sollten Sie sich einmal Gedanken machen.

Abg. **Gernot Grumbach**: Ich habe eine ganz einfache Frage, die sich weniger mit der Sache als mit der Art der Antwort beschäftigt. Wenn eine Ministerin sagt: „Ich habe eine gute Behörde“, dann heißt das: „Ich verlasse mich auf diese Behörde.“ Wenn eine Ministerin sagt: „Ich mache mir das zu eigen“, heißt das: „Ich habe es nachgeprüft.“ Deswegen schlicht die Feststellung: Wenn Sie sagen: „Ich mache mir das nicht zu eigen“, heißt das, Sie haben es nicht nachgeprüft, wenn Sie sagen: „Ich mache es mir zu eigen“, dann haben Sie es nachgeprüft. Um mehr geht es gar nicht. Das ist nicht persönlich gemeint, aber ich habe jetzt die fünfte Antwort einer Ministerin, eines Ministers gehört, in der eine nachgeordnete Behörde zitiert

wird, und mein Punkt ist ganz schlicht, dass ich diese Art von Antworten im Rahmen der politischen Verantwortung ungern hätte.

Ministerin **Priska Hinz**: Ich habe die Meldungen nicht gesehen. Die laufen nicht über meinen Schreibtisch. Das habe ich auch nicht zu bewerten. Vielleicht kann Herr Höhler deutlich machen, wie diese Meldungen erfolgen. Es gibt zwei Meldungen aus Hessen; die habe ich gestern das erste Mal gesehen. Ich wusste von denen nicht, weil es nicht meine Aufgabe ist, zu prüfen, was nach der Umweltschadensrichtlinie richtig oder falsch ist. Das machen die federführenden Behörden. Die sind dafür zuständig, nicht die Ministerin, um es klar und deutlich zu sagen.

Herr **Höhler**: Ich kann das insoweit bestätigen. Als diese Berichtspflicht auf der Grundlage des § 12a des Umweltschadensgesetzes eingeführt wurde, gab es auf der Fachebene einen Austausch mit dem Bund und den anderen Bundesländern, wie damit umgegangen wird. Der Bund hat dann Meldeformulare entwickelt, und ein Kollege aus meinem Referat hat eine Vorlage für die Hausleitung gefertigt mit der Information, ab wann zu berichten ist und wie die nachgeordneten Behörden, die für den Vollzug zuständig sind, befragt werden. Diese Behörden sind zuständig, denn sie wissen, wo Umweltschäden entstanden sind. Dementsprechend werden die Berichte gesichtet und bis zum 31. Dezember 2021 an den Bund weitergeleitet. In der Tat gingen zwei Meldungen nachgeordneter Behörden zur Kenntnisnahme ab. Der RP Kassel hat in dem Zusammenhang Fehlanzeige erstattet.

Ministerin **Priska Hinz**: Die eine Mitteilung betraf einen Schaden, der von der Abteilung Wasser- und Bodenschutz des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises gemeldet wurde. Da geht es um einen Lkw-Unfall mit einem daraus resultierenden Schaden bezüglich der Kinzig.

Das RP Darmstadt hat die Unterbrechung einer Stromleitung und den ungeplanten Austritt einer Bohrspülemulsion, was zu entsprechenden Beeinträchtigungen eines Naturschutzgebietes geführt hat, gemeldet.

Das waren die beiden Meldungen, die von der jeweils verfahrensleitenden Behörde abgegeben wurden. Ich gehe davon aus, dass die verfahrensleitenden Behörden derartige Vorkommnisse ordnungsgemäß gemäß der Umwelthaftungsrichtlinie melden.

Abg. **Torsten Felstehausen**: Frau Ministerin, auch ich gehe erst einmal davon aus, dass deutsche – und insbesondere hessische – Behörden ordentlich arbeiten. Es wurde aber gerade gesagt, das RP Kassel habe Fehlanzeige erstattet. Das heißt, zumindest Sie wurden darüber in Kenntnis gesetzt.

(Ministerin Priska Hinz: Nein!)

– Das können wir vielleicht noch aufklären. Eben wurde ausgeführt, dass eine Fehlanzeige des RP Kassel gefertigt wurde. Die hat offensichtlich – wenn Sie es verneinen – Ihr Haus nicht erreicht.

Ich möchte auf die Frage zurückkommen: Warum kommen wir eigentlich auf die Idee, es könnte ein Schaden eingetreten sein? – Durch die Versenkgenehmigung, die juristisch wasserfest ist, wurden innerhalb der letzten vier Jahre 6 Millionen m³ Grundwasser zusätzlich geschädigt – das ist inzwischen aktenkundig –, und durch diffuse Einträge wird der Wasserkörper auch in Zukunft geschädigt. Jetzt zu sagen: „Wir hatten schon vorher einen großen Schaden, das ist also nicht so schlimm“, ist eine, wie wir finden, sehr eigenwillige Interpretation.

Herr Ruhl, Sie haben gefragt, ob DIE LINKE K+S zumachen wolle. Ich finde, wir haben uns wirklich schon sehr oft und intensiv darüber ausgetauscht. Unsere Intention ist doch eine ganz andere. Wir fragen: Wie bekommen wir hessische Unternehmen dazu, tatsächlich nach dem aktuellen Stand der Technik zu produzieren und die Belastung der Umwelt so gering wie möglich zu halten? Oder räumen wir immer wieder Möglichkeiten ein, das zu umgehen?

Am Ende des Tages gehen wir – Sie haben auch das Thema Erhalt der Arbeitsplätze angesprochen – mit unserem Ansatz sogar ein ganzes Stück weiter, über 2060 hinaus, indem wir sagen: Wenn es eine andere Form des Abbaus und eine andere Form der Einstapelung gibt, sind die Bergwerksstandorte in Hessen tatsächlich auch langfristig gesichert.

Unsere Befürchtung ist, daraus haben wir nie einen Hehl gemacht, dass K+S die Ausbeutung des Berges eines Tages beendet und sämtliche Kosten, die durch die Sanierung entstehen, dem Steuerzahler vor die Füße gekippt werden. An der Stelle hätten wir gerne eine Bestandsaufnahme, und deshalb fragen wir so intensiv nach: Welche Schäden sind eingetreten, und welche treten noch zusätzlich ein? – Es ist vollkommen klar, dass es zu zusätzlichen Schäden und zu einem zusätzlichen Eintrag von Salzen kommen wird. Wir wollen zumindest für diese Schäden aus den Gewinnen von K+S – K+S hat die neuen Zahlen für 2021 gerade gemeldet – eine Rücklage bilden, damit nicht wieder der Steuerzahler in Haftung genommen wird.

Herr **Höhler**: Noch einmal zu den Meldungen. In der Tat hat das RP Kassel Fehlanzeige erstattet. Die beiden Meldungen habe ich wegen der länderübergreifenden Bedeutung unserem Bundesratsreferat zur Kenntnisnahme zugesandt – aber eben nur die Meldungen, nicht die Fehlanzeige. Im Übrigen wurden die Fehlanzeige und die beiden Meldungen, die Ihnen vorgebracht wurden, dem M-Büro mitgeteilt. Die Anfrage wurde insoweit auf Arbeitsebene behandelt.

(Abg. Torsten Felstehausen: An wen wurde die Fehlanzeige gemeldet?)

– Die Fehlanzeige wurde mir zur Kenntnis gegeben, weil ich der Nachfolger des Kollegen bin, der den Erlass vom 23. Juli 2020 geschrieben hat.

Beschluss:

ULA 20/33 – 09.02.2022

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts im ULA als erledigt.

**4. Berichts Antrag
Torsten Felstehausen (DIE LINKE) und Fraktion
Importe von Abfällen nach Hessen
– Drucks. [20/6167](#) –**

hierzu:

Schreiben des HMuKLV vom 22.11.21
– Ausschussvorlage ULA 20/30 –

(eingegangen und verteilt am 30.11.21)

Stellv. Vorsitzender **Gerhard Schenk**: Die Antworten auf die Fragen 4 und 5 müssen in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. – Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Beschluss:

ULA 20/33 – 09.02.2022

Fortsetzung der Beratung in nicht öffentlicher Sitzung.

(Schluss des öffentlichen Teils – Fortsetzung in nicht öffentlicher Sitzung)

Wiesbaden, 13. Mai 2022